

Vorlage Nr. II/968.81/2020

**Gemeindevertretung**

zur 28. Sitzung  
am 13.11.2020

**Betreff: Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Roßdorf (Spielapparatesteuersatzung)**

**Anlagen: Spielapparatesteuersatzung der Gemeinde Roßdorf  
Synopsis**

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Der beiliegenden Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Roßdorf (Spielapparatesteuersatzung) wird zugestimmt.

Die Spielapparatesteuersatzung der Gemeinde Roßdorf tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Spielapparatesteuersatzung der Gemeinde Roßdorf vom 28.09.2006 außer Kraft.

**Begründung:**

Betreiber von Spielapparaten hatten bislang die Möglichkeit, durch Satzung zwischen verschiedenen Besteuerungsformen zu wählen. Nach Rücksprache mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund sollte die Satzung daher an die aktuellen Richtlinien angepasst werden.

In Abgleich mit den Satzungen der Nachbarkommunen, als auch mit dem Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hat man sich dafür entschieden, den Prozentsatz in § 4 auf 15 v.H. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und auf 7,5 v.H. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit zu erhöhen.

Die Änderung der Spielapparatesteuersatzung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Spielapparatesteuersatzung der Gemeinde Roßdorf vom 28.09.2006 außer Kraft treten.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

( ) einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen

**Satzung  
über die Erhebung einer Steuer  
auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte  
im Gebiet der Gemeinde Roßdorf  
(Spielapparatesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 13.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Gemeinde Roßdorf erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2  
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

(3) Als Spielgeräte gelten auch

1. Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußball,
2. Personal Computer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen.

### § 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs.1 Nr. 1: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

### § 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen **15 v.H. der Bruttokasse,**
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **15 v.H. der Bruttokasse,**
  
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen **7,5 v.H. der Bruttokasse,**
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **7,5 v.H. der Bruttokasse,**
  
3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
  - a) in Spielhallen **50 Euro,**
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **steuerfrei**
  
4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
  - a) in Spielhallen **40 v.H. der Bruttokasse,**
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **40 v.H. der Bruttokasse,**

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat **50 Euro.**

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf die Bruttokasse.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen.

unverzüglich der Gemeinde Roßdorf – Steueramt – mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse der Gemeinde Roßdorf zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Roßdorf eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerktausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

## **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Gemeinde Roßdorf – Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerktausdrucke zu verlangen.

**§ 9**  
**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

**§ 10**  
**Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

**§11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Roßdorf über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 28.09.2006 sowie die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Für den Gemeindevorstand  
Roßdorf, den 16.11.2020

Christel Sprößler  
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung  
in der Fassung vom 12. Dezember 2016  
durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom  
19. November 2020 veröffentlicht.

Roßdorf, den 19. November 2020  
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

**Satzung**  
**über die Erhebung einer**  
**Steuer auf ~~Spielapparate~~ Spielgeräte**  
**und auf das**  
**Spiele um Geld**  
**oder**  
**Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Roßdorf**  
**(Spielapparatesteuersatzung)**

~~Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1,2,3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394 u. S. 420) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde am 22.09.2006 die folgende Satzung beschlossen:~~

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 13.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Steuer**  
**auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**  
**im Gebiet der Gemeinde Roßdorf**

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Gemeinde Roßdorf erhebt eine Steuer auf ~~Spielapparate~~ **das Spielen an Spielgeräten** und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2**  
**Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) 1. die Benutzung von Spiel- und ~~Geschicklichkeitsapparaten~~ **Geschicklichkeitsgeräten**, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) 2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

(3) Als Spielgeräte gelten auch

1. Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußball,
2. Personal Computer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen.

### § 3

#### Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. ~~zu § 2 a):~~ zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. ~~zu § 2 b):~~ zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

### § 4

#### Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

~~zu § 2 a):~~ zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und **Apparat Gerät**

1. für **Apparate Geräte** mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

~~12 v.H. der Bruttokasse,~~

~~höchstens 140,00 € ab 01.01.2007,~~

~~höchstens 102,26 € ab 01.01.2002,~~

~~höchstens 200,00 DM bis 31.12.2001~~

15 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

~~12 v.H. der Bruttokasse,~~

~~höchstens 70,00 € ab 01.01.2007,~~

~~höchstens 51,13 € ab 01.01.2002,~~

~~höchstens 100,00 DM bis 31.12.2001~~

15 v.H. der Bruttokasse

2. für **Apparate Geräte** ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

~~6 v.H. der Bruttokasse,~~

~~höchstens 60,00 € ab 01.01.2007,~~

~~höchstens 40,90 € ab 01.01.2002,~~

~~höchstens 80,00 DM bis 31.12.2001~~

7,5 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

~~6 v.H. der Bruttokasse,~~

~~höchstens 30,00 € ab 01.01.2007,~~

~~höchstens 20,45 € ab 01.01.2002,~~

~~höchstens 40,00 DM bis 31.12.2001~~

7,5 v.H. der Bruttokasse

3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
- a) in Spielhallen **50 Euro,**
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **steuerfrei**
4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
- a) in Spielhallen **40 v.H. der Bruttokasse,**
  - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **40 v.H. der Bruttokasse,**

~~zu § 2 b):~~ zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

~~30,00 € — ab 01.01.2007,  
25,56 € — ab 01.01.2002,  
50,00 DM — bis 31.12.2001  
50 Euro.~~

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- ~~(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.~~
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf die Bruttokasse.

## **§ 5**

### **Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume**

- ~~(1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuerklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf festzusetzenden Termin einzureichen.~~
- ~~(2) Wurden im Gebiet der Gemeinde Roßdorf mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.  
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.~~
- ~~(3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Gemeinde Roßdorf betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.  
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.~~
- ~~(4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.~~
- ~~(5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.~~

- (6) ~~Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.~~
- (7) ~~Werden im Gebiet der Gemeinde Roßdorf mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.~~

### ~~§ 6~~ § 5

#### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des ~~§ 2 a)~~ § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem ~~der Apparat~~ das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

### ~~§ 7~~ § 6

#### Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des ~~§ 2 a)~~ § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von ~~Apparaten, Spielgeräten,~~
- b) im Falle des ~~§ 2 b)~~ § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Gemeinde Roßdorf ~~-Kassen- und~~ - Steueramt - mitzuteilen.

### ~~§ 8~~ § 7

#### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf ~~-Kassen- und Steueramt-~~ eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse der Gemeinde Roßdorf zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. ~~Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeindeverwaltung Roßdorf eingegangen ist.~~
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. ~~In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.~~

~~§ 9~~ § 8**Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

~~Der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf~~ Die Gemeinde Roßdorf – Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

~~§ 10~~ § 9**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## § 10

**Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

## § 11

**Inkrafttreten**

~~Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld und Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Roßdorf vom 01.10.1995 sowie die nachfolgenden Änderungssatzungen.~~

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Roßdorf über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 28.09.2006 sowie die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

~~Für den Gemeindevorstand  
Roßdorf, den 28. September 2006  
Christel Sprößler  
Bürgermeisterin~~

~~Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung vom 19. September 2002 durch Abdruck im "Roßdörfer Anzeiger" vom 28. September 2006 veröffentlicht.~~

~~Roßdorf, den 28. September 2006  
Für den Gemeindevorstand  
Christel Sprößler, Bürgermeisterin  
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:~~

Für den Gemeindevorstand  
Roßdorf, den 16.11.2020

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung  
in der Fassung vom 12. Dezember 2016  
durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom  
19. November 2020 veröffentlicht.

Roßdorf, den 19. November 2020  
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin